



Zusammenarbeitsvertrag (Lehrbetriebsverbund) im Beruf Landwirt/in EFZ

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002, Art. 14, der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 und den Bildungsplan für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 7. März 2008.

Zwischen

dem anerkannten Lehrbetrieb als Leitbetrieb.....

Name des Berufsbildners

Betriebsname/Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon/Mobile

und

dem Verbundbetrieb (Betrieb auf dem die/der Lernende zuProzent tätig ist)

Name des Betriebsleiters

Betriebsname/Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon/Mobile

Für die lernende Person: (Name/Vorname)

Dieser Vertrag beginnt amund endet am

zur Ergänzungsausbildung in den Fachbereichen (Stichworte).....

.....

.....

Allgemein:

Die Lehrverbundparteien schliessen diesen Zusammenarbeitsvertrag ab. Dieser wird zusammen mit dem Lehrvertrag, sowie dem Praxisnachweis und der Kopie des Fähigkeitszeugnisses des Erstberufes, dem Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, 6430 Schwyz, oder via E-Mail an: jennifer.dinneen@sz.ch, eingereicht.

Da es sich um einen Lehrvertrag handelt, müssen **Veränderungen** innerhalb des Verbundes **unmittelbar dem Amt für Berufsbildung**, Kollegiumstrasse 28, 6430 **Schwyz**, gemeldet und von diesem bewilligt werden.

1. Der Leitbetrieb

- a) ist ein anerkannter Lehrbetrieb;
- b) übernimmt die Funktion des Berufsbildners gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- c) ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der gesamten beruflichen Grundbildung, z.B. durch regelmässige Standortgespräche sowie durch Überprüfung der Ausbildung im Verbundbetrieb;
- d) kontrolliert und bespricht die Lerndokumentation mit dem Lernenden (ein Mal pro Quartal);
- e) stellt pro Semester einen Bildungsbericht aus;
- f) unterzeichnet die Schulzeugnisse;
- g) übernimmt die Grundbetreuung des Lernenden und die Kontaktpflege mit den Partnern der Berufsbildung (Berufsfachschule, üK, Amt für Berufsbildung, usw.);
- h) räumt dem Verbundbetrieb die Mitsprache beim Festlegen der Ausbildungsmassnahmen ein;
- i) ist zuständig für besondere Massnahmen bei ungenügenden Leistungen in der Berufsfachschule und auf dem Betrieb;
- j) Schul- und Ausbildungstage (Schule, üK und Schulung auf dem Leitbetrieb) gelten als Arbeitszeit;
- k) vertritt den Lehrbetriebsverbund gegenüber dem Amt für Berufsbildung, der Berufsfachschule, der Kursorganisation der überbetrieblichen Kurse (üK) und dem Lernenden.
- l) Sofern er dem Lernenden einen Lohn zahlt, ist er verpflichtet, den Lernenden auf seinem Betrieb für die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung bei der Unfallversicherung anzumelden und übernimmt die Kosten der Betriebsunfallversicherung.

2. Der Verbundbetrieb

- a) verpflichtet sich, den Lernenden gemäss Bildungsauftrag auszubilden;
- b) muss ein EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft vorweisen können oder ein Direktzahlungsbetrieb sein;
- c) gewährt dem Leitbetrieb die für die Ausbildungsplanung und Qualitätssicherung notwendigen Einblicke in den Arbeits- und Ausbildungsplatz des Lernenden;
- d) unterstützt den Leitbetrieb bei der Festlegung der individuellen Bildungsplanung;
- e) übernimmt die Abrechnung und Lohnzahlung der Arbeitszeit und der Ferien. Schulbesuch, üK-Kurse sowie Schulung auf dem Leitbetrieb gelten als Arbeitszeit;
- f) übernimmt die AHV-Abrechnung;
- g) ist verpflichtet, gemäss dem gesetzlichen Versicherungsobligatorium für den Lernenden die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen sowie das Krankentaggeld zu versichern. Die Kosten für die Betriebsunfallversicherung trägt der Betrieb.

3. Erfahrungsaustausch

Mindestens einmal jährlich findet im Sinne eines Gedanken- und Erfahrungsaustausches eine informelle Zusammenkunft zwischen dem Leitbetrieb und dem Verbundbetrieb statt.

4. Ausbildungstage auf dem Leitbetrieb

In Anlehnung an den Bildungsplan sind mindestens 18 praktische Ausbildungstage plus 3 Ausbildungstage für die Lerndokumentation einzuplanen. Ein Ausbildungstag entspricht rund 10 Stunden. Die Ausbildungstage können in Halbtagesblöcke aufgeteilt werden.

4.1 Aufteilung der praktischen Ausbildungstage

Kompetenzbereich	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
A Pflanzenbau	2	2	2	6
B Tierhaltung	3	3	2	8
D Mechanisierung	1	1		2
E Arbeitsumfeld			1	1
F Wahlbereich			1	1
Diverses Bildungsbericht etc.	1	1	1	3
Total	7	7	7	21

4.2 Schäden/Haftung

Die praktischen Ausbildungstage auf dem Leitbetrieb fallen unter dessen Haftpflichtversicherung.

5. Abgeltung der Leistungen des Leitbetriebs und der Arbeit des Lernenden

Pro Ausbildungstag erhält der Leitbetrieb Fr. 300.-.

Betreut ein Leitbetrieb mehrere Lernende, so werden die Kosten pro Ausbildungstag auf die Lernenden verteilt.

Die Leistungen des Leitbetriebs können auch durch Arbeitstage des Lernenden abgegolten werden (z.B. Ferien- oder Wochenendeinsätze).

Je nach Funktion und Ausbildungsstand hat der Lernende in diesem Fall einen Bruttolohnanspruch von **Fr. 80.- bis 150.- Franken pro Tag**.

Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um empfohlene Richtwerte.

Schlichtungsstelle: Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, 6430 Schwyz

Gerichtsstand: Geschäftssitz des Lehrbetriebes

Unterschriften:

Leitbetrieb: Verbundbetrieb

Ort und Datum: Ort und Datum

Zur Kenntnis genommen durch den Lernenden

Ort und Datum